

Leihvertrag für Standrohre

mit den Städtischen Betrieben Bad Schwartau
Markt 1, 23611 Bad Schwartau
vertreten durch den Werkleiter Herrn Alexander Schmidt
-nachstehend Verleiher genannt-

wird nachstehender Leihvertrag geschlossen:

- (1) Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher ein Standrohr mit Wasserzähler zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Entleiher für Beschädigungen aller Art, d. h. für Schäden am Mietgegenstand selbst, für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, den Städtischen Betrieben oder dritten Personen entstehen. Auch für die Verunreinigung der Stadt Bad Schwartau haftet der Entleiher. Bei Verlust des Standrohres hat der Entleiher vollen Ersatz zu leisten. Das Standrohr darf nicht an Dritte verliehen werden.
- (3) Beide Vertragsparteien geben den Wert des Standrohres mit **Euro 1.000,00** an. Vor Entleihung ist ein Betrag in dieser Höhe beim Verleiher als Sicherheitsbetrag zu hinterlegen.
Der Sicherheitsbetrag ist bei der Sparkasse Holstein einzuzahlen:

IBAN: DE 94 2135 2240 0002 0000 57
BIC: NOLADE21HOL

Eine Hinterlegung des Betrages in bar ist nicht möglich.

Die Einzahlung ist dem Verleiher vor Herausgabe des Standrohres nachzuweisen. Eine Verzinsung des Sicherheitsbetrages findet nicht statt.

- (4) Daneben hat der Entleiher Benutzungsgebühren gemäß den ergänzenden Bestimmungen der Stadt Bad Schwartau zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung wie folgt zu zahlen:
 1. Für jeden angefangenen Tag der Überlassung eines Standrohres wird ein Bereitstellungsbetrag von **netto 1,50 EUR / brutto 1,61 EUR** (inkl. USt.) erhoben.
 2. Für die abgelesene Wassermenge ist der derzeitige Verbrauchspreis in Höhe von **netto 1,47 EUR / brutto 1,58 EUR** je m³ zu zahlen.
 3. Wenn sich herausstellt, dass ein Standrohrzähler nicht richtig anzeigt oder stehen geblieben ist (z. B. infolge Verschmutzung oder Beschädigung des Zählers), ist der Wasserpreis für die von den Städtischen Betrieben Bad Schwartau, unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Benutzers, geschätzte Menge entnommenen Wassers zu entrichten.
- (5) Das Mietverhältnis beginnt mit Vertragsunterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit und endet mit der Rückgabe des Standrohres.
Wird ein Standrohr über den Jahreswechsel ausgeliehen, so ist der Mieter verpflichtet den Städtischen Betrieben den Zählerstand zum 31.12. des Jahres schriftlich bis spätestens zwei Wochen nach Jahreswechsel mitzuteilen.

Die Wasserlieferungsbedingungen der Städtischen Betriebe Bad Schwartau werden hiermit anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift (Verleiher)

Unterschrift (Entleiher)

Stadt Bad Schwartau
Die Bürgermeisterin
Markt 15
23611 Bad Schwartau

Städtische Betriebe Bad Schwartau
Markt 1
23611 Bad Schwartau

Gläubiger-ID DE53 ZZZO 0000 4062 21
Steuer-Nr. 22/299/03085

Bankverbindung
Sparkasse Holstein (BIC NOLADE21HOL)
DE94 2135 2240 0002 0000 57

Volksbank (BIC GENODEFIHLU)
DE12 2309 0142 0014 0262 10

Vermietungsdaten

Name, Vorname (Abholer): _____

Firma: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer / E-Mail: _____

Kundennummer: _____

Standrohrnummer: _____

Schlüssel: _____

Bauvorhaben: _____

Bei Ausgabe des Standrohres:

Zählerstand bei Ausgabe (m³): _____

Datum der Ausgabe: _____

Unterschrift (Verleiher)

Unterschrift (Entleiher)

Bei Rückgabe des Standrohres:

Zählerstand bei Rückgabe (m³): _____

Datum der Rückgabe: _____

Mietgegenstand vollständig und in ordnungsgemäßen Zustand zurückerhalten

Folgende Schäden / Mängel wurden bei Rückgabe festgestellt:

Unterschrift (Verleiher)

Unterschrift (Entleiher)